

# piratenpartei

## Statutenänderung betreffend Amtsenthebung

Stefan Thöni v0.1

In der Vergangenheit sind wiederholt gewählte Personen abgetaucht. Diese Personen haben plötzlich ihre Aufgabe nicht mehr wahrgenommen. Dadurch ist für andere teilweise viel unnötige Arbeit entstanden.

Die Amtsenthebung, welche solche Personen entfernen sollte, ist nicht als Strafe, sondern als Abhilfe im Sinne des Funktionierens der Partei zu sehen. Sie ist aber momentan schlecht Ausgearbeitet.

Die Amtsenthebung schliesst aktuell nur die Mitglieder des Vorstands ein, was an der Realität vorbeigeht, dass auch andere von der Piratenversammlung gewählte Personen ihre Aufgaben manchmal nicht erfüllen.

Die jetzige Regelung der Amtsenthebung ist zudem nicht praktikabel, da es nicht Zielführend ist, die jeweils sehr persönlichen Gründe für die Nichterfüllung von Aufgaben an alle Piraten heranzutragen. Ebenso wenig sollte die Amtsenthebung eine persönliche Sache der Antragssteller sein. Ein Organ, welches sich damit befassen muss, ist dafür besser geeignet.

Um dies zu verbessern, soll die Amtsenthebung neu geregelt werden. Zukünftig sollen alle von der Piratenversammlung gewählten Personen durch das Schiedsgericht des Amtes enthoben werden können.

Beantragen können soll die zukünftig entweder der Vorstand (*Variante A*) oder die GPK (*Variante B*) und subsidiär weiterhin fünf Piraten zusammen. Die Aufgabe dem Vorstand zuzuordnen ist aus theoretischer Sicht schöner, da es sich um eine Exekutivfunktion handelt. Sie der GPK zuzuordnen könnte aber den praktischen Vorteil eines weniger politischen und in vielen Fällen neutraleren Organs haben.

Damit kann im Notfall rasch aber fair reagiert werden, ohne die Notwendigkeit, persönliche Gründe in der Öffentlichkeit auszubreiten.



## Alter Text

### Art. 16 Schiedsverfahren

- 1 [...]
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
- a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
  - b. die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitgliedern bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3-5 [...]

## Neuer Text

### Art. 16 Schiedsverfahren

- 1 [...]
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
- a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
  - . *Variante A*
  - b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag des Vorstandes oder subsidiär von fünf Piraten.
  - . *Variante B*
  - b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission oder subsidiär von fünf Piraten.
- 3-5 [...]

